

BGer 8C_609/2020 vom 18. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_609_2020

FR: TF 8C_609/2020 du 18 mars 2021

IT: TF 8C_609/2020 del 18 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, als sie zum Schluss kam, dass das unbestritten medizinisch nicht objektivierbare Schulter-Arm-Syndrom an der linken oberen Extremität nicht in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfall vom 11. Juli 2016 und dessen unmittelbaren gesundheitlichen Folgen steht. Diese Frage ist, wie das kantonale Gericht zutreffend erkannt hat, nach der Rechtsprechung zu den psychischen Fehlentwicklungen zu beurteilen (BGE 115 V 133 ; sogenannte Psychopraxis). Auf die von der Vorinstanz zutreffend zitierten Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz hat weiter erwogen, sei das Unfallgeschehen vom 11. Juli 2016 höchstens als mittelschwer im engeren Sinne zu qualifizieren, müssten für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs nach der Rechtsprechung mindestens drei Adäquanzkriterien oder eines davon in besonders ausgeprägter Weise erfüllt sein. Die Beschwerdeführerin bestreite nicht, dass letztes nicht gegeben sei. Sie halte einzig an ihrer Auffassung fest, die Kriterien der besonderen Eindringlichkeit des Unfalls sowie der Schwere oder besonderen Art der erlittenen Verletzungen hätten zu dem medizinisch nicht objektivierbaren Schulter-Arm-Syndrom geführt. Daher sei der adäquate Kausalzusammenhang des geltend gemachten Schulter-Arm-Syndroms links und die damit einhergehenden Beschwerden mit dem Unfall ohne Weiteres zu verneinen, ohne dass zu prüfen sei, ob ein natürlicher

Kausalzusammenhang bestehe.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, das kantonale Gericht habe den Schweregrad des Unfalls vom 11. Juli 2016 rechtswidrig ausschliesslich vor dem Hintergrund der erlittenen Verletzungen an der rechten Hand beurteilt. Es habe zwar festgehalten, dass der Unfall hinsichtlich des augenfälligen Geschehensablaufs und der sich dabei entwickelten Kräfte sehr ähnlich sei wie derjenige vom EVG im Urteil U 38/99 geprüfte. Es habe aber nicht dargelegt, worin diese Ähnlichkeit bestehe. Vielmehr habe es einzig die Anzahl total- oder teilamputierter Fingerglieder verglichen. Dieses Vorgehen widerspreche der Praxis, wonach sich die Verwaltung oder das kantonale Gericht im Einzelfall mit dem konkreten Geschehensablauf und den sich dabei entwickelten Kräften auseinanderzusetzen hätten. Die Vorinstanz habe das Vorbringen in der kantonalen Beschwerde, dass die Stanzpresse innert kürzester Zeit die Hand der Beschwerdeführerin mit hoher Wucht getroffen habe, nicht geprüft. In der Annahme, dass es sich beim Unfall vom 11. Juli 2016 um einen mittelschweren Unfall im Grenzbereich zu den schweren Unfällen liegend handle, sei der Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin unter ihren Augen drei Finger abstanzte, als besonders eindrücklich zu werten. Im Übrigen liege insoweit eine besondere Art der Verletzung vor, als die Beschwerdeführerin ihre Lebensweise komplett habe umkrempeln müssen. Mit der rechten Hand könne sie praktisch keine Tätigkeiten mehr ausüben. Insgesamt könne nicht offen bleiben, ob ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen den nicht objektivierbaren linksseitigen Armbeschwerden und dem Unfall vom 11. Juli 2016 vorliege. Aufgrund der rechtswidrigen Adäquanzbeurteilung habe die Vorinstanz diese Frage zu Unrecht nicht geklärt.

E. 3.4

Zunächst ist festzuhalten, dass sich das kantonale Gericht an die publizierte Rechtsprechung gehalten hat. Es hat insbesondere nicht übersehen, dass sich die Schwere des Unfalls aufgrund des augenfälligen Geschehensablaufs mit den sich dabei entwickelten Kräften bestimmt, wobei demgegenüber die Folgen des Ereignisses oder Begleitumstände, die diesem nicht direkt zugeordnet werden können, nicht zu berücksichtigen sind (vgl. zum Beispiel Urteil U 2/07 vom 19. November 2007 E. 5.3.1). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit von unfallanalytischen oder biomechanischen Analysen zusätzliche Erkenntnisse zur Beurteilung der Unfallschwere (vgl. dazu etwa RKUV 2003 Nr. U 389 S. 459, U 193/01 E. 3.2) zu erwarten wären. Sodann zeigt die vom kantonalen Gericht zitierte Kasuistik, dass den versicherten Personen stets in Berufen Finger abgetrennt oder verstümmelt worden waren, die ein hohes Risiko für Unfälle der vorliegenden Art bargen. Sämtliche versicherten Personen mussten zusehen, wie ihre Finger gequetscht und abgetrennt wurden. Daher ist grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn die Vorinstanz der Anzahl der amputierten Finger beziehungsweise deren verbliebener Funktionsfähigkeit bei der Beurteilung der Schwere des erlittenen Unfalls Gewicht beigemessen hat, um daraus Rückschlüsse auf die Unfallschwere zu ziehen. Die zitierte Kasuistik zeigt klar, dass hier höchstens ein mittelschweres Ereignis im engeren Sinn vorliegt, wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat. Weiter macht die Beschwerdeführerin wie schon im kantonalen Verfahren einzig geltend, es lägen die Adäquanzkriterien der besonders dramatischen Begleitumstände oder der besonderen Eindrücklichkeit des Unfalles sowie der Schwere oder der besonderen Art der erlittenen Verletzungen vor, ohne dass eines besonders ausgeprägt sei. Da die Anzahl Kriterien nicht

in der erforderlichen Häufung erfüllt sind, hat die Vorinstanz den adäquaten Kausalzusammang zwischen der psychischen Fehlentwicklung (medizinisch nicht objektivierbares Schulter-Arm-Syndrom links) und den erlittenen physischen Verletzungen zu Recht verneint. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.